



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Helikopters Bell 204B HB-XBN

vom 9. Juli 1963

bei Zweilütschinen BE

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Helikopters Bell 204B HB-XBN

vom 9. Juli 1963

bei Zweilütschinen BE

nach Kenntnisnahme vom Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art. 19.2 und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art.27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

beschliesst:

Der Untersuchungsbericht vom 27. Juli 1963, der Kommission übermittelt am 31. Juli 1963, wird mit einer Änderung in Abschnitt 5 (...) genehmigt.

Zirkulation 14./23.8.1963.

U N T E R S U C H U N G S B E R I C H T

über den Unfall

beim Lastentransport mit dem Helikopter Bell 204B HB-XBN

vom 9. Juli 1963

bei Zweilütschinen BE

1. UNTERSUCHUNG

Die Voruntersuchung wurde am 26. Juli 1963 eröffnet.

Die kantonalen Behörden führen keine Untersuchung durch.

2. ELEMENTE

21. Pilot: 1

22. Luftfahrzeug: Helikopter HB-XBN

Eigentümer und Halter: Schweizerische Helikopter A.G., Bern.

Muster: Agusta Bell 204B.

Gewicht: 3402 kg, mit abwerfbaren Aussenlasten 3060 kg.

Lufttüchtigkeitsausweis vom 22. April 1963, gültig bis 31. Januar 1963.

Andere Angaben: Baujahr 1963; in Dienst genommen am 23.4.1963.

3. FLUGABLAUF UND UNFALL

Im Verlauf von zwei Lastentransportflügen lösten sich am 9. Juli 1963, um ca. 0935 und ca. 1050 MEZ, zwei aus vorfabrizierten Chalet-Teilen bestehende Lasten vom Anhängenhaken am Helikopter und zerschellten in bewaldeten Berghängen.

4. SCHÄDEN

41. Personenschäden sind keine entstanden,

42. Keine Schäden am Luftfahrzeug,

43. Drittschäden: Wert der zerstörten Lasten ca. Fr. 4000.

5. DISKUSSION

Gemäss den Feststellungen der Schweizerischen Helikopter A.G, scheint sich die Anhängervorrichtung von selbst geöffnet zu haben, weil die Gegenfeder des Auslösehebels zu schwach war, sodass dieser sich schon bei schwachen ruckartigen Beanspruchungen bewegen konnte. Die Kontrolle ergab jedenfalls, dass die vorhandene Feder nur einen Federdruck von ca. 200 g ausübte, während ... ein Vergleichsstück 1200 g aufwies.

Die Klinke wurde bereits beim Herstellerwerk gegen eine neue ausgetauscht.

6. SCHLUSS

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass der Auslösehebel der Lastenaufhängvorrichtung zu leicht ansprechen konnte, weil seine Sicherungsfeder zu schwach war.

Bern, den 27. Juli 1963.